



# HESSISCHER LANDTAG

05. 12. 2017

## **Gesetzentwurf**

### **der Fraktionen der CDU, der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP**

#### **für ein Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Artikel 64 der Verfassung des Landes Hessen (Bekanntnis zur Europäischen Integration)**

##### **A. Problem**

Der Wortlaut des Art. 64 der Verfassung des Landes Hessen bezieht sich auf den im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verfassung des Landes Hessen im Jahre 1946 noch nicht konstituierten Bundesstaat. Auch der zu diesem Zeitpunkt nicht absehbaren Bedeutung der europäischen Integration konnte er noch nicht Rechnung tragen.

##### **B. Lösung**

Anpassung der Regelung an die Verfassungslage. Der Gesetzentwurf folgt dem Gesetzesvorschlag der Enquetekommission "Verfassungskonvent zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen".

##### **C. Befristung**

Keine.

##### **D. Alternativen**

Keine.

##### **E. Finanzielle Auswirkungen**

Keine.

##### **F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern**

Keine.

##### **G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen**

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen, das dem Volk zur Abstimmung vorzulegen ist:

**Gesetz  
zur Änderung und Ergänzung des Artikel 64 der Verfassung  
des Landes Hessen (Bekennnis zur Europäischen Integration)**

Vom

**Artikel 1**

Art. 64 der Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946 (GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2011 (GVBl. I S. 182), wird wie folgt gefasst:

"Artikel 64

Hessen ist ein Gliedstaat der Bundesrepublik Deutschland und als solcher Teil der Europäischen Union. Hessen bekennt sich zu einem geeinten Europa, das demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen sowie dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist, die Eigenständigkeit der Regionen wahrt und deren Mitwirkung an europäischen Entscheidungen sichert."

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Begründung**

**Zu Art. 1**

Mit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes im Jahre 1949 ist das in Art. 64 der Verfassung des Landes Hessen (HV) zunächst nur allgemein umschriebene Verhältnis zu einem zukünftigen deutschen Gesamtstaat im Einzelnen ausgestaltet und bestimmt worden. Demgemäß soll Hessen jetzt ausdrücklich als Gliedstaat der Bundesrepublik Deutschland bezeichnet werden. Ferner wird mit der Ergänzung des Art. 64 HV der im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verfassung des Landes Hessen im Jahre 1946 noch nicht absehbaren rechtlichen, politischen und gesellschaftlichen Tragweite der europäischen Integration Rechnung getragen. Hessen bekennt sich damit zu einem geeinten Europa und bringt damit seine Integrationsoffenheit zum Ausdruck. Der Begriff "geeintes Europa" umfasst neben der EU auch weitere europäische Institutionen. In Anlehnung an die Struktursicherungsklausel des Art. 23 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes verpflichtet es das Land, sich für die Verwirklichung der aufgeführten Strukturmerkmale in der Europäischen Union einzusetzen.

**Zu Art. 2**

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 5. Dezember 2017

Für die Fraktion  
der CDU  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Boddenberg**

Für die Fraktion  
der SPD  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Schäfer-Gümbel**

Für die Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Wagner (Taunus)**

Für die Fraktion  
der FDP  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Rock**